

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN, KUPEK GMBH

1. Bestellung

Unsere Bestellung ist nur schriftlich gültig. Mündliche Bestellungen, Ergänzungen oder Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden, um rechtswirksam zu sein.

Von den hier angegebenen Einkaufsbedingungen abweichende Lieferbedingungen erkennen wir nur an, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit den Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

Sind die Preise bei Auftragserteilung noch nicht festgelegt, müssen diese in der Auftragsbestätigung angegeben werden, bedürfen in diesem Falle jedoch unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

3. Lieferung

Die Gefahr des Versandes trägt bis zur Übernahme durch unser Personal der Lieferer. Es gilt die Lieferbedingung DDP (Incoterms 2010).

Soweit aufgrund besonderer Vereinbarung die Fracht von uns zu zahlen ist, ist der Lieferer verpflichtet, ein von uns zu benennendes Beförderungsunternehmen mit dem Transport zu beauftragen. Wird dennoch der Transport einem anderen Unternehmen übertragen, hat der Lieferer die Mehrkosten des Transportes zu erstatten. Alle Sendungen sind auf dem zweckmäßigsten und kostengünstigsten Weg zu befördern. Beladungen und Rollgeld gehen zu Lasten des Lieferers. Nachnahmesendungen werden von uns nicht angenommen. Verpackung wird von uns nur nach gesonderter Vereinbarung vergütet. Die Ware ist sorgfältig und zweckentsprechend zu verpacken und mit den erforderlichen Begleitpapieren (Frachtbrief, Lieferschein) zu versehen. Für die Beschädigung mangelhaft verpackter Waren haftet der Lieferer. Soweit vereinbart, werden Spezialverpackungen gegen volle Gutschrift franko an den Lieferer zurückgeschickt.

Zur Abnahme nicht vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, es sei denn, dass produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen von Massenprodukten durch DIN geregelt sind. Lieferverzögerungen sind unverzüglich mit Begründung und voraussichtlicher Dauer zu melden.

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine können wir nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist auch ohne ausdrückliche Androhung der Erfüllungsablehnung nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Erfüllung und zusätzlich den Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen.

Dem Lieferer steht es frei, die Schadensersatzverpflichtung durch den Nachweis zu mindern, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Betriebseinschränkungen, die durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse eintreten, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, an dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen des Zumutbaren, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ansprüche auf Schadensersatz, auf Gegenleistung oder Rücktritt vom Vertrag sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Der Lieferer hat in diesen Fällen bis zur Behebung der Betriebseinschränkung auf unseren Wunsch die Ware auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.

4. Gewährleistung, Qualität

Der Lieferer schuldet die Lieferung entsprechend den geschlossenen Vereinbarungen, vorgegebenen Zeichnungen, Angaben, Mustern und ähnlichen Mitteln, die den Leistungsgegenstand genau beschreiben. Soweit zwischen Vertragsschluss und Abschluss der Lieferung Änderungen in der Produktion des Lieferers auftreten, ist dieser verpflichtet, uns diese Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Die Qualitätsverantwortung für die zu liefernden Teile liegt ausschließlich beim Lieferanten. Materialprüfzeugnisse, Messprotokolle und Erstmusterberichte sind vom Lieferanten kostenfrei zu erstellen und den Warensendungen beizufügen. Kupek wird den Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung generell oder im Einzelfall durch Angabe auf den Bestellunterlagen auf die zu liefernden Dokumente hinweisen.

Eine Untersuchungs- und Rügepflicht unsererseits nach § 377 HGB ist ausgeschlossen. Wir verpflichten uns zumindest zur Kontrolle anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden hin. Festgestellte Mängel werden wir innerhalb von acht Tagen anzeigen. Diese Rügefrist gilt auch für später entdeckte Mängel. Im Übrigen gelten für unsere Gewährleistungs- und Sachmängelhaftungsansprüche die gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der Verjährungsfrist von 24 Monaten für Sachmängel.

Zum Ausgleich der Kupek entstehenden unmittelbaren Reklamationsaufwendungen erheben wir pro Reklamationsfall eine Aufwandsentschädigung von 50,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer. In Fällen, in denen wir die tatsächlich entstandenen Aufwände in voller Höhe an den Lieferanten belasten, werden wir die pauschalierte Aufwandsentschädigung auf den Belastungsbetrag anrechnen.

5. Regress

Werden wir wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung, Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von der aus dem Mangel resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen, soweit er für den Mangel verantwortlich ist.

Werden wir wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache anderweitig in Anspruch genommen, steht uns der Regressanspruch gegen den Lieferanten aus § 478 BGB vollumfänglich zu; eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn uns zuvor ein gleichwertiger Ausgleich für den Regressanspruch eingeräumt wurde.

Unbeschadet der vorgenannten Schadensersatzansprüche können wir Nachbesserung durch den Lieferer verlangen. Kommt er der Aufforderung zur Nachbesserung nicht binnen angemessener Frist nach, so können wir die Nachbesserung durch Dritte auf Kosten des Lieferers erbringen lassen oder selbst gegen Kostenerstattung durchführen.

6. Sicherheitsvorschriften, Schutzrechte und ElektroG

6.1 Die Lieferungen müssen dem Maschinenschutzgesetz, den Vorschriften der Berufsgenossenschaften und Gewerbeaufsichtsämter entsprechen.

6.2 Der Lieferer haftet dafür, dass die von ihm angebotenen bzw. gelieferten Gegenstände keine Schutzrechte verletzen. Der Lieferer ist verpflichtet, auf unser Verlangen einem gegen uns gerichteten Rechtsstreit auf seine eigenen Kosten auf unserer Seite beizustehen. Wir können weiterhin verlangen, dass auf Kosten des Lieferers ein Gutachten einer qualifizierten Persönlichkeit nach unserer Wahl über die Prozeßaussichten eingeholt wird. Stellt das Gutachten die Verletzung eines Schutzrechtes fest, so haben wir das Recht, von den noch laufenden Verträgen mit dem Lieferer zurückzutreten. Unsere weitergehenden Rechte bleiben davon unberührt.

6.3 Der Lieferant stellt sicher, dass alle Gefahrgutregelungen eingehalten werden. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass

für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Substanzen nur Personal eingesetzt wird, das speziell für diesen Umgang geschult ist und dass nur Hilfsmittel, Behältnisse und Einrichtungen verwendet werden, die für den Transport dieser gefährlichen Güter und Substanzen auf öffentlichen Straßen oder anderen öffentlichen Verkehrswegen genehmigt sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Übersicht über alle gefährlichen Güter und Substanzen bereitzustellen, derer er sich im Hinblick auf die Durchführung von Lieferverträgen bedient, und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen.

Der Lieferant hat den Käufer von allen Ansprüchen oder Schäden freizustellen, die durch den unsachgemäßen oder unrechtmäßigen Gebrauch von gefährlichen Gütern und Substanzen hervorgerufen werden.

6.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) einzuhalten und die sich daraus für den Auftraggeber ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und – soweit diese nicht übertragbar sind – dem Auftraggeber bei deren Erfüllung zu unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich diesbezüglich insbesondere, für den Auftraggeber kostenfrei die Herstellerkennzeichnung gemäß § 7 Satz 1 ElektroG sachgerecht auf den Vertragsgegenstand aufzubringen sowie den jeweiligen Vertragsgegenstand mit dem Symbol gemäß § 7 Satz 2 ElektroG in Verbindung mit Anlage 2 des ElektroG zu kennzeichnen.

7. Lieferantenerklärung

Für alle Lieferungen ist eine Lieferantenerklärung nach VO EWG 3351/83 zu erstellen. Der Warenursprung ist pro Bestellposition anzugeben.

8. Übertragung von Rechten

Der Lieferer ist nicht berechtigt, den Auftrag ohne unsere schriftliche Zustimmung durch Dritte ausführen zu lassen.

Der Lieferer ist nur berechtigt, die gegen uns gerichtete Geldforderung abzutreten oder zu verpfänden, wenn wir schriftlich unser Einverständnis erteilen. Dem Lieferer steht ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Recht zur Aufrechnung an den ihm vertragsgemäß obliegenden Leistungen uns gegenüber nur zu, wenn wir seine Gegenrechte schriftlich anerkannt haben oder diese gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.

9. Rechtsverhältnisse an Mustern, Werkzeugen und Unterlagen

Werkzeuge, Muster, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferer zur Ausführung des Auftrages übergeben werden, bleiben in unserem Eigentum. Der Lieferer ist verpflichtet, diese Gegenstände pfleglich zu behandeln, für ihre Instandhaltung und gegebenenfalls für ihre Erneuerung zu seinen Lasten zu sorgen. Der Lieferer hat die ihm übergebenen Gegenstände zum Wiederbeschaffungswert in seine Betriebshauptpflicht-, Feuer- und EDV-Versicherung einzuschließen. Die Gegenstände sind nach Erledigung des Auftrages oder bei Nichtannahme unaufgefordert zurückzusenden.

Der Lieferer ist verpflichtet, alle Informationen, schriftliche oder zeichnerische Unterlagen sowie Modelle als vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt, kopiert, noch dritten Personen oder Firmen zugänglich gemacht werden. Hinsichtlich Neuerungen behalten wir uns alle Rechte für den Fall einer Patentbeteiligung vor (Patent-Ges. §7). Der Lieferer darf seinen eigenen Unterlieferanten hiervon nur Kenntnis verschaffen, wenn wir schriftlich zustimmen.

10. Zahlung, Eigentumsübergang

Für jede Sendung ist uns eine Rechnung in doppelter Ausfertigung per Post zuzuleiten. Das Duplikat ist deutlich als solches zu kennzeichnen. Wir sind berechtigt bei Zahlung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen 3% Skonto in Abzug zu bringen, bzw. nach 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Die Zahlungsfrist beginnt nach Erhalt der ordnungsgemäßen Lieferung und Eingang der prüffähigen Rechnung.

Bei verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Ist ein erheblicher Teil der Lieferung/Leistung nicht erfüllt worden, sind wir berechtigt die Zahlung in voller Höhe zurückzuhalten, bis die Lieferung/Leistung vollständig und ordnungsgemäß erbracht wurde.

Dem Lieferer steht das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung zu (einfacher Eigentumsvorbehalt). Berechtigte Kürzungen von Rechnungen durch Kupek verhindern den Eigentumsübergang nicht.

Bei Vertragsgegenständen, die individuell für Kupek hergestellt werden, beginnt der Eigentumserwerb bereits mit der ersten Aktivität des Lieferanten, die zur Herstellung des Vertragsgegenstandes dienlich ist. Dies umfasst z.B. auch die Erstellung von Konstruktionen, Werkzeugen, Vorrichtungen, oder Schaltplänen. Kupek erwirbt in diesen Fällen durch Zustandekommen des Vertrages, auch im Rahmen konkludenten Handelns, ein exklusives und durch Kupek übertragbares Eigentumsanwartschaftsrecht.

11. Mindestlohn

11.1 Der Lieferer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Lieferer diesem während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insb. Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse bzw. Urlaubskasse, etc.) nachweisen.

11.2 Der Lieferer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insb. Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Auftraggeber des Auftraggebers, Bundesagentur für Arbeit) im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei.

11.3 Der Lieferer ist verpflichtet, einen etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und Freistellung des Auftraggebers zu verpflichten, wie er selbst nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet ist. Falls sich der Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer bedient, hat der Lieferer sicherzustellen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.

11.4 Der Lieferer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch Nachunternehmer entstehen.

12. Rückruf, Feldaktionen, Ein- und Ausbaurückbaukosten

12.1 Kommt es durch den Käufer und/oder den Hersteller der Fahrzeuge (oder anderer Endprodukte), in welche die Waren, oder Produkte, Komponenten oder Systeme, welche die Waren enthalten, eingebaut wurden, aus eigener oder infolge behördlicher Entscheidung zu einem Rückruf, zu irgendeiner anderen Feldaktion oder zu einer Kundendienstkampagne (nachfolgend Rückruf), so haftet der Lieferant dem Käufer gegenüber für alle in Zusammenhang mit diesem Rückruf verbundenen Schäden und anfallenden Kosten, insoweit als der Rückruf auf die Lieferung einer mangelhaften Ware oder einer sonstigen Verletzung des Liefervertrages durch den Lieferanten zurückzuführen ist.

12.2 Handelt es sich um Waren, die gemäß bestimmungsgemäßen Gebrauch üblicherweise in eine andere Sache eingebaut oder auf andere Art verbunden werden, so trägt der Lieferer im Falle einer berechtigten Reklamation, neben den Kosten für den Ersatz oder die Reparatur und den Transport der Waren, auch die Kosten für den Ausbau oder die Demontage der Waren und die Kosten für den Einbau des Ersatzes.

13. Datenschutz

Der Lieferer ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferers und der mit ihm abgeschlossenen Verträge über EDV speichern und lediglich für eigene Zwecke innerhalb unseres Unternehmens verwenden. Weiterführende Vereinbarungen zum Datenschutz werden bei Notwendigkeit in separaten Vereinbarungen geregelt.

Kupek wird personenbezogene Daten des Lieferers nur entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern und verarbeiten.

Nähere Informationen können Sie unserer Datenschutzerklärung entnehmen.

14. Regelungen zu Geschäftsmethoden der Lieferanten

Wir, die Kupek GmbH legen großen Wert darauf, dass unsere Geschäftspartner bestimmte Kriterien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, fairen Wettbewerb und Umweltschutz erfüllen.

Die Auswahl und die fortwährenden Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten hängen von der Einhaltung der folgenden Standards ab, die für alle Produkte und Leistungen gelten, die wir beziehen:

1. Einhaltung aller geltenden Gesetze und Regelungen.
2. Keine Beschäftigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben.
3. Keine Anwendung von Zwangsarbeit.
4. Zahlung von angemessenen Gehältern und Leistungen gemäß gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften (vgl. auch Pkt. 11, Mindestlohn).
5. Vermeidung von exzessiven Arbeitszeiten, die örtliche Gesetze verletzen oder nicht im Einklang mit den dortigen Geschäftsgepflogenheiten stehen.
6. Vermeidung von körperlicher und seelischer Nötigung der Beschäftigten.
7. Vermeidung von gesetzeswidriger Diskriminierung oder Benachteiligung von Beschäftigten.
8. Achtung des Rechtes eines/einer jeden Beschäftigten auf freie Assoziation.
9. Gewährleistung der Arbeitssicherheit und Schutz der Gesundheit der Beschäftigten.
10. Schutz unserer vertraulichen und firmeneigenen Informationen.
11. Verzicht auf die Gewährung von Vorteilen in Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen.
12. Einhaltung aller relevanten Umweltschutzvorschriften und Bewahrung der Umwelt vor Schäden.

Wir behalten uns vor, die Einhaltung dieser Standards und die unserer Kunden vor Ort zu überprüfen und bei Nichteinhaltung geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der Lieferer wird uns zu diesem Zweck Zutritt zu seinen Räumen gewähren, Prüfungen, auch in Form von Befragungen, zu ermöglichen und relevante Dokumente zugänglich machen,

15. Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

Leistungsort für unsere Pflichten (insbesondere für unsere Zahlungen) ist Schneckenlohe.

Erfüllungsort für Lieferungen ist unser Firmensitz oder die bestellende Niederlassung.

Vertragssprache ist die deutsche Sprache.

Gerichtsstand für alle Klagen ist Coburg, andere zulässige allgemeine oder besondere Gerichtsstände stehen uns aber ebenfalls offen.

Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der jetzigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Im Übrigen gilt § 306 BGB.

Kupek GmbH, Bahnhofstraße 13, 96277 Schneckenlohe

Allgemeine Einkaufsbedingungen Version 11 vom 07.02.2022